

# **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens**

vom 27. November 2008

*Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen, gestützt auf Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung folgendes

## **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens**

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Bilanzwert aller Liegenschaften des Finanzvermögens - ohne Grundstücke - werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Saldo des Kontos 942.314 wird auf Beschluss des Gemeinderates der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. Der Saldo entspricht den Aufwendungen und den in Abzug gebrachten weiterverrechenbaren Kosten.  <sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Brügg**

Charles Krähenbühl  
Gemeindepräsident

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 28. November 2008